

## Reform und Adel in Burgund

VON JOACHIM WOLLASCH

Man spricht von der Reichskirche und ist sich dabei sehr wohl der Problematik dieses Begriffes bewußt. Eindringlich genug hat Josef Fleckenstein in seiner Antrittsvorlesung über die ottonisch-salische Reichskirche, anläßlich seiner Berufung nach Freiburg, daran erinnert. Im Blick darauf erscheint es nicht belanglos, wenn uns in den Quellen selbst aus der Zeit des Investiturstreites und des 12. Jahrhunderts die *Cluniacensis ecclesia* begegnet.

*Cluniacensis ecclesia* bedeutete ja mehr als Kirche und Kloster in Cluny. Die *Cluniacensis ecclesia* umfaßte alle Klöster, die rechtlich an Cluny gebunden waren. So konnte Abt Hugo von Cluny, als er im ausgehenden 11. Jahrhundert in St. Blasien einen Verbrüderungsvertrag zwischen St. Blasien und Cluny einging, festlegen, die Mönche von St. Blasien sollten *in omnibus locis Cluniacensis ecclesiae* wie Cluniacensermonche, diese *in monasteriis sancti Blasii* wie Mönche dieses Schwarzwaldklosters aufgenommen werden.<sup>1)</sup> Während in der Literatur vom Klösterverband Clunys oder gar voreilig vom Cluniacenserorden die Rede ist,<sup>2)</sup> schrieb Abt Petrus Venerabilis, als man im cluniacensischen Priorat Longpont bei Paris daranging, Altargerät zu verkaufen, zu seinem Verbot, dies ohne seine Erlaubnis zu tun, nieder: *Quod cum generaliter de toto corpore Cluniacensis ecclesiae fecerim, nunc specialiter de Ecclesia nostra Longi pontis idem statuo.*<sup>3)</sup> Das cluniacensische Mönchtum hatte sich also seit dem Investiturstreit zu einem *corpus ecclesiae* gestaltet. In den *Miracula* des Petrus Venerabilis wurde der Streit um den Abt Pontius von Cluny als Sturm auf dem Meer gegen das Schiff Christi, die *Cluniacensis ecclesia*, und als Bürgerkrieg in der cluniacensischen *res publica* dargestellt: *insurrexit nota illa contra Christi naviculam, hoc est Cluniacensem ecclesiam, horrenda tempestas, et velut civile bellum in re publica no-*

\* Der Wortlaut des Vortrages blieb unverändert. Nur die unmittelbar notwendigen Anmerkungen wurden hinzugefügt. Denn der Vortrag lehnt sich an J. WOLLASCH, Mönchtum des Mittelalters zwischen Kirche und Welt (Münstersche Mittelalter-Schriften 7, 1973) an.

1) Faksimile und Druck der Urkunde in DA 17 (1961), 446

2) Dazu J. WOLLASCH (wie in der Anmerkung zum Titel)

3) J. MARION, Le Cartulaire du prieuré de Notre-Dame de Longpont (1879) Nr. VIII, S. 69

*stra ubique terrarum exarsit.*<sup>4)</sup> Hier wird die *Cluniacensis ecclesia* in Bildern gefaßt, die wir für die römisch-katholische Kirche selbst kennen. Und Ordericus Vitalis bezeichnete in seinem Bericht über das Konzil von Reims im Jahr 1119, als die Cluniacenser auf erbitterten Widerstand seitens des Episkopates stießen, kurz und bündig das Verhältnis zwischen *Cluniacensis ecclesia* und der *Romana ecclesia* so: *Cluniacensis ecclesia soli Romanae ecclesiae subdita est et Papae propria.*<sup>5)</sup>

Allein schon die Möglichkeit, *Cluniacensis ecclesia* und *Romana ecclesia* einander so gegenüberzustellen, sagt über den Anspruch des cluniacensischen Mönchtums, Kirche, cluniacensische Kirche zu sein, aus. Daß es sich dabei um einen Anspruch des cluniacensischen Mönchtums handelt, den wir ernstzunehmen haben, dürfte sich daraus ergeben, daß die Zeugnisse über die *Cluniacensis ecclesia*, soweit zu sehen, in Urkunden und Briefen cluniacensischer Herkunft und in Äußerungen von Geschichtsschreibern, die Cluny verehrt haben, zu finden sind,<sup>6)</sup> bezeichnenderweise jedoch nicht in päpstlichen Urkunden und Briefen für die Cluniacenser.<sup>7)</sup> In diesen Zusammenhang gehört es, wenn Papst Urban II., als ehemaliger Prior von Cluny, in dem Brief, den er nach seiner Wahl an Abt Hugo von Cluny sandte, sich selbst dem gekreuzigten Christus nachbildete, in der Kirche die Gestalt Mariens unter dem Kreuz beschwor, und Maria, die Kirche, dem Lieblingsjünger Johannes, dem Abt von Cluny, anempfahl.<sup>8)</sup> Nirgends sonst ist m. W. die religiöse Potenz Clunys entschiedener ausgesprochen worden. In der Bezeichnung *Cluniacensis ecclesia* tat sich ohne Zweifel der höchste Anspruch cluniacensischen Mönchtums kund. In der Basilika von »Cluny III« wurde er anschaulich. »Cluny III« sollte der sakrale Raum sein, in dem die Gemeinschaft aller Cluniacenser, aller Mönche, die in Cluny ihre Gelübde abgelegt hatten, die Gemeinschaft aller Klöster, die mit Cluny rechtlich zum *corpus Cluniacensis ecclesiae* verbunden waren, repräsentiert würde.

Diesen Ort Cluny, so schrieb Abt Hugo in seiner *Imprecatio ad successorem*, hat der allmächtige Gott weitgemacht (*dilatavit*) in *nostra regione, verumetiam in Italia, in Lotharingia, in Anglia, Normandia, Francia, Aquitania, Guasconia, Prouincia atque Hispania.*<sup>9)</sup> Die *Cluniacensis ecclesia* hat tatsächlich alle politischen Grenzen und Herrschaftsräume übersprungen. Angesichts dieser Gestalt, die sich Cluny, seit dem Investiturstreit bewußt, als *Cluniacensis ecclesia* gegeben hat, verwundert es auch

4) Migne, P. L. 189, Sp. 921

5) Hist. eccl. hg. v. A. LE PRÉVOST, 5 Bde. (1838–1855), Bd. 4, 386 f., dazu den Beleg bei J. WOLLASCH (wie Anm. 2) Anm. 477

6) Vgl. J. WOLLASCH (wie Anm. 2) Kap. 3

7) Als Gegenbeispiel die Urkunde Calixt' II. J.-L. 6876, A. BERNARD et A. BRUEL, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny 5 (1894) Nr. 3957. Doch bleibt, solange die Papsturkunden für Cluny und die Klöster der *Cluniacensis ecclesia* noch nicht diplomatisch untersucht sind, nicht ausgeschlossen, daß es sich hier um ein Empfängerkonzept handeln könnte.

8) Hg. v. C. ERDMANN – J. RAMACKERS in QUFIAB 23 (1931/1932) Nr. XI, S. 42 ff.

9) M. MARRIER, A. DUCHESNE, Bibliotheca Cluniacensis (Paris 1614) Sp. 495.

nicht, wenn zu Beginn des 12. Jahrhunderts im Herzen Burgunds die Wahl des Abtes Hugo von Cluny nicht etwa einfach als die Wahl des Abtes durch die Brüder eines benediktinischen Klosters, sondern als Beginn einer monastisch-kirchlichen Herrschaft fixiert worden ist. Im Cartular von Marcigny-sur-Loire, rund 60 km westlich Cluny gelegen, lesen wir: *pater Hugo electus est in ipsa solemmitate catedrae santi Petri* – die Abtswahl fand, sehr bezeichnend, am Fest Petri Stuhlfeier statt – *cum sceptro suscepto Cluniacensis ovilis regimen*.<sup>10)</sup> Der Abtsstab Hugos heißt hier Szepter. Hugos Verantwortung für den cluniacensischen Schafsstall des göttlichen Hirten wird *regimen* genannt.

Nach diesen wenigen, exemplarisch zitierten Quellenaussagen zur *Cluniacensis ecclesia* erinnern wir uns daran, daß der in der Überlieferung vielfach erscheinende Begriff *ordo Cluniacensis* die Art und Weise bezeichnete, wie man in der *Cluniacensis ecclesia* mönchisch lebte. Der *ordo cluniacensis*, die cluniacensische Form mönchischen Lebens, konnte, wie wir aus den Quellen erfahren, gelehrt werden – *doceri* – so etwa in S. Trond.<sup>11)</sup> Man konnte ihn, wie in S. Bertin geschrieben wurde, lernen – *discere*.<sup>12)</sup> Er ließ sich also auch von Klöstern, die nicht zur *Cluniacensis ecclesia* gehörten, übernehmen und verwirklichen. Dies geschah in der Reichsabtei Farfa in der Sabina,<sup>13)</sup> im normannischen Fécamp<sup>14)</sup> oder im schwäbischen Hirsau.<sup>15)</sup> Man konnte den *ordo cluniacensis* überdies, wie die gleichen und andere Beispiele zeigen, nach landschaftlichen und örtlichen Gegebenheiten abwandeln. Wenn sich irgendein Klosterherr oder irgendeine klösterliche Gemeinschaft in Europa bemühte, den *ordo cluniacensis* zu erhalten, so gestatteten dies die Cluniacenser, ohne danach eine rechtliche Bindung des betreffenden Klosters an Cluny zu erwarten. Mit dem *ordo cluniacensis* breitete sich, um nochmals Ordericus Vitalis zu zitieren, die *auctoritas* des cluniacensischen Mönchtums über die Mauern der *Cluniacensis ecclesia* aus.<sup>16)</sup> Und es entstanden Cluniacenserklöster, die nicht kraft rechtlicher Zugehörigkeit zur *Cluniacensis ecclesia*, sondern weil sie nach dem Vorbild des *ordo cluniacensis* leben wollten, Cluniacenserklöster wurden.

Was jetzt eben zur anspruchsvollen Gestaltung des cluniacensischen Mönchtums als *Cluniacensis ecclesia* und zur Bewegung des cluniacensischen Mönchtums in

10) J. RICHARD, Le Cartulaire de Marcigny-sur-Loire (1957) Nr. 2, S. 2.

11) Gesta abbatum Trudonensium VI, 21 (MG SS 10, 262).

12) Simonis Gesta S. Bertini II, 65 (MG SS 13, 648).

13) Prolog der Consuetudines Farfenses bei B. ALBERS, Consuetudines Monasticae 1 (1900), 1 ff.

14) Vgl. W. M. NEWMAN, Catalogue des Actes de Robert II (1937) Nr. 26, BOUQUET, RHF 10 (1874), 588

15) Prolog der Constitutiones Hirsaugiensis bei MIGNE, P. L. 150, Sp. 927 ff., Vita Udalrici prioris Cellensis posterior cap. 34 (MG SS 12, 263), Ulrichs Epistola nuncupatoria zu den Consuetudines Cluniacenses an Abt Wilhelm von Hirsau (MIGNE, P. L. 149, Sp. 635 ff.)

16) Hist. eccl. (wie Anm. 5) Bd. 5, 23

der Weitergabe des *ordo cluniacensis* angedeutet wurde, erhält noch schärfere Konturen, wenn wir darauf achten, wie seit 1100, zur Zeit der Äbte Hugo und Petrus Venerabilis, im neuen Mönchtum der Cistercienser, vom *Novum Monasterium Cîteaux* aus die Begriffe *ecclesia* und *ordo* verwandelt worden sind. *Cisterciensis ecclesia* – das bedeutete Kirche und Kloster in Cîteaux. Die Gemeinschaft aller von Cîteaux ausgegangenen Cistercen mit dem Mutterkloster hieß *ordo Cisterciensis*. In der für die Cistercienser grundlegenden Urkunde des Papstes Eugen III. von 1152 steht der Passus: *Et ut in omnibus monasteriis de ordine vestro, sicut in Cisterciensi ecclesia . . . usw. . . observetur.*<sup>17)</sup> Die Cistercienser haben demnach den cluniacensischen Anspruch, Kirche abzubilden, aufgegeben. Sie formierten sich nicht so sehr in der Ausrichtung auf die Gesamtkirche hin, sondern der *ordo Cisterciensis*, die Art und Weise cisterciensischen Mönchtums, wurde zugleich die rechtliche Klammer, mit der alle Cistercen zur Einheit mit der *matrix ecclesia* Cîteaux verbunden wurden. Rechtliche Zugehörigkeit zu Cîteaux und die Observanz der cisterciensischen Ordnung mönchischen Lebens fielen zusammen. Der gemeinsam befolgte *ordo* schuf auch die rechtliche Form der Cisterciensergemeinschaft, den Mönchsorden, den ersten Mönchsorden in der Geschichte des Abendlandes. Der *ordo* mönchischen, cisterciensischen Lebens wurde gewissermaßen verabsolutiert. Er durfte auf kein nicht-cisterciensisches Kloster übertragen werden, wie auch kein Nicht-Cistercienser Abt einer Cisterce werden konnte.<sup>18)</sup> Überscharf gesagt: die Cistercienser haben, indem sie das cluniacensische Verständnis von *ecclesia* und *ordo* umkehrten, weniger um der Kirche willen, mehr für ihr eigenes Mönchtum Europa durchzogen. Die Schöpfung des Mönchsordens durch die Cistercienser, mit der sie sich innerhalb des gesamten Mönchtums als *nos Cistercienses*<sup>19)</sup> bewußt abkapselten, wird wohl als höchste Selbstbewußtwerdung des mittelalterlichen Mönchtums anzusehen sein.

Die europäischen Größen der *Cluniacensis ecclesia* und des *ordo Cisterciensis* markieren den Weg abendländischen Mönchtums zur Freiheit und Eigenheit monastisch-klosterlichen Daseins zwischen amtskirchlicher und weltlicher Herrschaft, zur Herrschaft des Mönchtums über sich selbst. Dieser Weg des abendländischen Mönchtums wurde in Burgund begonnen, in Cluny, und in Burgund erreichte er seinen Scheitelpunkt, in Cîteaux. In Burgund entstand auch das von Cluny inspirierte Mönchtum, das Abt Wilhelm von S. Bénigne de Dijon zwischen Normandie, Lothringen und Oberitalien mit seinen Mönchen ausstrahlte. In Burgund wurde die Grande Chartreuse errichtet, die Kartäuserstrenge des Mönchtums nach der Verfassung des Cistercienserordens geordnet und bis ins Spätmittelalter hinein über Europa verbreitet.

Was bedeutet es angesichts dieser Tatsachen, nach dem Verhältnis von Reform und Adel in Burgund zu fragen? In Burgund, soviel kann deutlich werden, hat zwei-

17) J.-L. 9600, hg. v. J. TURK in *Anal. S. O. Cist.* 4 (1948), 122

18) Vgl. die Urkunde P. Eugens III. von 1152 (wie Anm. 17) S. 126

19) Vgl. *Exordium parvum* in *Le Moyen Age* 61 (1955), 95

hundertfünfzig Jahre hindurch das Mönchtum die Reform hervorgerufen und bestimmt. Dabei wuchs dieses Reformmönchtum schon im Ansatz über Burgund hinaus. Das gilt für Cluny ebenso wie für Dijon, Cîteaux und die Grande Chartreuse. Dementsprechend wandten sich dem aus Burgund hervorgehenden Reformmönchtum von Anfang an auch Adelsfamilien außerhalb des Herzogtums Burgund zu. Bereits in der Zeit der Äbte Berno und Odo von Cluny gehörten zu den Adeligen, die Cluny unterstützten, die Welfen in Hochburgund,<sup>20)</sup> die Grafen im Périgord<sup>21)</sup> und jene von Toulouse,<sup>22)</sup> beide mit Herzog Wilhelm von Aquitanien verwandt, der Vater Hugos Capet, Herzog Hugo der Große,<sup>23)</sup> und sein Schwager, König Rudolf von Frankreich,<sup>24)</sup> schließlich auch der *princeps* Alberich in Rom.<sup>25)</sup> Deshalb werden Probleme aufgeworfen, wenn sich die 1966 erschienene Dissertation von Johannes Fechter über »Cluny, Adel und Volk« grundsätzlich auf die Beobachtung des Verhältnisses der Abtei Cluny zu ihren Nachbarn im Mâconnais beschränkte. Dieser Arbeit, die sich auf die speziellen Untersuchungen von Bernard Bligny, Maurice Chaume, André Déléage, Jean Dhondt, Georges Duby, Jean-François Lemarignier und Jean Richard über den Adel in Burgund stützen konnte,<sup>26)</sup> sind wertvolle Beobachtungen und mancherlei Anregungen zu verdanken. Aber die zutreffenden Aussagen Fechters: »Cluny war mehr als nur ein feudaler Komplex. Es bildete zugleich auch den Mittelpunkt eines engmaschigen Netzes religiöser und sozialer Beziehungen. Der Adel erwartete von den Mönchen Gebetsbrüderschaft, Begräbnis, Seelenpflege für seine Toten und gelegentlich auch Aufnahme in den Konvent. Er erbat aber auch Land zu Lehen und

20) Siehe die Urkunde der Gräfin Adelheid von Burgund (A. BERNARD et A. BRUEL, Rec. des chartes de l'abb. de Cluny 1 (1876) Nr. 379).

21) Siehe die Urkunde des Grafen Bernard im Périgord für Sarlat (Gallia Christiana 2, Instr., Sp. 495)

22) Vgl. die Urkunden zur Gründung von S. Pons de Tomières bei PH. LAUER, Recueil des Actes de Louis IV (1914) Nr. 11, S. 33 ff. und in der Histoire générale de Languedoc éd. Privat 5 (1875) Nr. 69, LXV, S. 176 ff.

23) Vgl. die Urkunde P. Leos VII. für S. Benoît-sur-Loire: J.-L. 3606, M. PROU, A. VIDIER, Recueil des chartes de l'abbaye de Saint-Benoît-sur-Loire 1 (1900) Nr. 44, S. 110 ff., die Urkunde Ludwigs IV. für Cluny von 946: PH. LAUER, Rec. des Actes de Louis VI Nr. 29, S. 70 f., die Urkunde Lothars für Cluny von 955: L. HALPHEN, F. LOT, Recueil des Actes de Lothaire et de Louis V (1908) Nr. 7, S. 15 ff.

24) Dazu Belege bei J. WOLLASCH, Königtum, Adel und Klöster im Berry während des 10. Jahrhunderts in Neue Forschungen über Cluny und die Cluniacenser hg. v. G. Tellenbach (1959) S. 142 ff.

25) Dazu Belege bei G. ANTONELLI, L'opera di Odone di Cluny in Italia (Benedictina 4 [1950], 19 ff.) und G. FERRARI, Early Roman Monasteries (Studi di Antichità Cristiana 23 [1957], 203 ff.)

26) Vgl. das Literaturverzeichnis bei J. FECHTER, Cluny, Adel und Volk. Studien über das Verhältnis des Klosters zu den Ständen (910-1156), Diss. phil. Tübingen (Stuttgart 1966) selbst, in dem freilich J. DHONDT, Etude sur la naissance des principautés territoriales en France (1948) nicht erscheint.

verpflichtete sich dafür, über das Klostergut zu wachen« . . .<sup>27)</sup> – diese Aussagen Fechters lassen noch immer die Frage offen, worin sich denn dann das Verhältnis burgundischer Adelliger zu Cluny vom Verhältnis Adel – Kloster in anderen Landschaften unterschieden hätte. Cluny war ja nicht einfach eine reformfreundige Abtei in einer landschaftlich bestimmten adeligen Umgebung. Die Anziehungskraft, mit der das aus Burgund hervorgehende Reformmönchtum, zuerst das cluniacensische den Adel erfaßte, und die Reichweite und Dauer dieser Anziehungskraft rührten gewiß von der Eigenart dieses Mönchtums her. Könnten wir diese aus ihren Anfängen heraus erkennen, dann dürfte es leichter fallen, darüber zu diskutieren, in welchen Verbindungen und Spannungen das Reformmönchtum, das aus Burgund herauswuchs, zum Adel in Burgund und zum Adel überhaupt gewirkt hat. Aufgrund der so angedeuteten Überlegungen soll im folgenden von der Eigenart des frühesten Reformmönchtums in Burgund, des cluniacensischen Mönchtums, die Rede sein.<sup>28)</sup>

Die Anfänge des Reformmönchtums in Burgund, die Anfänge Clunys, als es 910 bzw. 909 gegründet wurde, waren in einem wörtlichen Sinn burgundisch. Denn das an der Grosne gelegene Cluny befand sich weder im Reich noch in der damaligen Einflußsphäre des westfränkischen Königtums, sondern auf Grund und Boden des Herzogs Wilhelm von Aquitanien, der auch in der Grafschaft Mâcon gebot. Indem nun der Herzog seinen Besitz zur Gründung des Klosters Cluny hergab, zugleich auf jegliche Rechte über Cluny für sich und seine Erben verzichtete, die Gründung von aller weltlichen und kirchlichen Herrschaft befreite, und sie unter den ausschließlichen Schutz der Apostelfürsten stellte, empfing Cluny seine vielbesprochene *libertas*. Daß sie die Basis für die spätere Größe Clunys dargestellt hätte, wurde besonders von P. Kassius Hallinger hervorgehoben.<sup>29)</sup> Aber war nicht die *libertas*, die Cluny bei seiner Gründung erhielt, vielmehr Wagnis als Besitz?

Schon aus den Forschungen von Lemarignier konnte deutlich werden, daß Adelige bereits vor der Gründung Clunys Klöster den Nachfolgern der Apostelfürsten übertragen hatten.<sup>30)</sup> Trotzdem sind solche Klöster, etwa Pothières und Vézelay, die Gründungen des Grafen Gerard von Vienne, nicht zu dem geworden, was Cluny geworden ist. Längst ist auch darauf hingewiesen worden, wie unwirksam zu Beginn des 10. Jahrhunderts der päpstliche Schutz für ein Kloster gewesen sei.<sup>31)</sup> Das heißt aber doch: als Cluny 910 von Herzog Wilhelm in die Freiheit gestellt wurde, in ein

27) J. FECHTER (wie Anm. 26) S. 44 f.

28) Darüber J. WOLLASCH (wie Anm. 2) Kap. 3

29) Zur geistigen Welt der Anfänge Klunys (DA 10 [1954] bes. S. 436 ff.)

30) L'exemption monastique et les origines de la réforme grégorienne in A Cluny (1950) S. 296 u. 298: Beispiele

31) Vgl. die Diskussionsbeiträge von F. MASAI und C. COURTOIS zum Vortrag von J.-F. LEMARIGNIER, Structures monastiques et structures politiques dans la France de la fin du Xe et des débuts du XI<sup>e</sup> siècle in Il monachesimo nell'alto medioevo e la formazione della civiltà occidentale (Spoleto 1957) S. 530 ff. u. 533 ff.

Vacuum von königlicher, kirchlicher und adeliger Herrschaft, da ist Cluny – einzigartig im damaligen Europa – zu einem Kloster geworden, für das kein Schutzherr gegenwärtig war. Abt und Mönche von Cluny wurden ganz auf sich gestellt. Ihnen war jetzt aufgegeben, den Leerraum von Herrschaft, in den sie ausgesetzt waren, selbst zu erfüllen, das Wagnis ihrer freien, schutzlosen Existenz auf sich zu nehmen, die ihnen gewährte libertas zu verwirklichen. In diesem geschichtlichen Vorgang äußerte sich die Eigenart cluniacensischen Mönchtums.

In diesem geschichtlichen Vorgang wurde auch die Macht sichtbar, die das eben gegründete Cluny, obwohl es keinen gegenwärtigen Schutzherrn besaß, vielleicht auch mit deshalb, auf den Adel ausübte. Was hat denn bei der Gründung Clunys den Herzog Wilhelm von Aquitanien, der mehrere Klöster besaß und Laienabt von S. Julien de Brioude war,<sup>32)</sup> bewogen, für sich und seine Erben auf alle Rechte Cluny gegenüber zu verzichten? Wie kam sieben Jahre später ein Vasall des Herzogs, Ebbo I., Herr von Déols, dazu, das Kloster Bourg-Dieu in gleicher Weise und dem Wortlaut der Gründungsurkunde von Cluny folgend zu gründen und freizulassen?<sup>33)</sup> Als dies geschehen war, dotierte Herzog Wilhelm von Aquitanien die Gründung seines Vasallen.<sup>34)</sup> Und dieser gab dem neuen Kloster sogar die Kapelle in seiner Burg zu eigen und verbot seinen Erben in einem zweiten Testament, das Kloster unter dem Vorwand, *quasi mundiburdus aut advocatus* zu sein, in seiner Freiheit anzutasten.<sup>35)</sup> Wie ist es zu verstehen, daß kurz darauf ein Verwandter des Gründers von Cluny, der Graf Bernard im Périgord, sein Kloster Sarlat aus seinem Recht in die Gewalt des Abtes Odo von Cluny übertrug,<sup>36)</sup> und die Gräfin Adelheid von Burgund 929 ihr Kloster Romainmôtier, in dem sie *abbatissa* war, zur Personalunion mit Cluny an Abt Odo gegeben hat?<sup>37)</sup>

Ebbo von Déols ließ niederschreiben: *quosdam novimus ad tantam impietatem prorupisse, ut caenobia, quae sui parentes aedificaverunt, ipsi sub occasione propinquitatis opprimere non formidant.*<sup>38)</sup> Und Graf Bernard im Périgord verfügte über sein Kloster Sarlat: *sub iure meo retinere timui et in ordine monastico restituere dignum duxi.*<sup>39)</sup> Diesen adeligen Eigenklosterherren muß von den ersten Cluniacensern überzeugend dargetan worden sein, daß ihre Klostergründungen durch die eige-

32) Vgl. H. DONIOL, Cartulaire de Saint-Julien de Brioude (1863) passim

33) Darüber ausführlich J. WOLLASCH (wie Anm. 24) S. 88 ff.

34) E. HUBERT, Recueil historique de chartes intéressantes le département de l'Indre (Rev. archéol. du Berry [1899]) Nr. 7, S. 117 ff., dazu WOLLASCH (wie Anm. 24) S. 69 u. Anm. 83

35) A. BERNARD et A. BRUEL (wie Anm. 20) Nr. 112, das 2. Testament bei E. SACKUR, Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeineschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts I (1892 – Neudruck 1965) S. 379 ff., die Formulierung: S. 380

36) Wie Anm. 21

37) Wie Anm. 20

38) Hg. v. E. SACKUR (wie Anm. 35)

39) Wie Anm. 21

nen Erben gefährdet wären; daß es den Rang von adeligen Klostergründern erhöhe, wenn in ihren Klöstern gutes, freies Mönchtum lebte; daß in solchen klösterlichen Gemeinschaften der Klostergründer einen unverlierbaren Standort und Anteil an allen guten Werken dieser Gemeinschaft empfinde.

Wir wissen, was die Adligen, denen die Cluniacenser begegneten, von diesen gehört haben. Abt Odo wollte mit seinen Mönchen die ganze Christenheit nach dem Vorbild der apostolischen Gemeinde in Jerusalem erneuern. So schreibt er in seiner *Occupatio* und fügt seiner Darstellung der apostolischen Gemeinde in Jerusalem hinzu *Hic modus est monachis, quos ligat vita socialis.*<sup>40)</sup> Mönchisch also wollte Odo mit seinen Mönchen die Christenheit erneuern, indem er Mönchtum erneuerte und für das neue Mönchtum auf Seelenfang ausging – *propter lucrum animarum* –, wie es in der *Vita Odo* von Johannes steht.<sup>41)</sup> Entscheidend erscheint es, daß Odo diese Erneuerung des Mönchtums als Erneuerung der Christenheit auffaßte, daß er um der ganzen Christenheit willen reformierte. Denn damit zeigte sich die von Cluny ausgehende religiöse Bewegung zugleich als soziale.

Man braucht, um dies zu erkennen, nur in der ersten *Vita* eines heiligen Laien, die wir haben, in der *Vita* des Grafen Gerald von Aurillac, die Abt Odo geschrieben hat, zu lesen.<sup>42)</sup> Sie gibt das Wunschbild, das Odo von einem mächtigen Adligen hatte. Den Adligen zeigte sie die Möglichkeit, mächtig und reich zu bleiben und dennoch heilig zu werden: in einer Auffassung der eigenen Herrschaft nämlich, die Herrschaft als von Gott gegebene Verantwortung für die dem Herrschenden Anvertrauten bezeichnet, auch den Unfreien gerecht wird und den Armen hilft. Gerald von Aurillac wird darüber hinaus geradezu als Mönch im Grafengewand dargestellt, der seine *conversio* heimlich vornahm, die Tonsur unter der Kopfbedeckung verbarg, im Verborgenen betete und sich kasteite und nach außen als wahrhaft christlich lebender Graf auftrat. Man muß sich vorstellen, was es für adelige Klostergründer im königsfreien aquitanischen Raum bedeutet hat, wenn ihnen Odo sagte, sie seien durch die Taufe alle von königlichem Geschlecht und Teilhaber am Priestertum. In *Odo*s Predigt zum Fest *Cathedra sancti Petri* stehen die Sätze: *In unitate igitur fidei atque baptismatis . . . indiscreta nobis societas et generalis est dignitas. Omnes enim in Christo regeneratos crucis signum efficit reges, sancti vero Spiritus unctio consecrat sacerdotes, ut praeter istam specialem ministerii nostri servitutem universi spirituales Christiani agnoscant se regii generis et officii esse consortes sacerdotalis.*<sup>43)</sup> Wohin die Dynamik der Gedanken *Odo*s von Cluny führte, seine Friedensvermittlung, die er sogar zwischen

40) *Odonis abbatis Cluniacensis occupatio* 6 v. 583 hg. v. A. SWOBODA (1900) S. 136, dazu J. WOLLASCH (wie Anm. 2) Anm. 443

41) I, 36 (MIGNE, P. L. 133, Sp. 59 C)

42) MIGNE, P. L. 133, Sp. 639 ff.

43) MIGNE, P. L. 133, Sp. 709



König Hugo von Italien und dem princeps Alberich von Rom leistete,<sup>44)</sup> seine mit seinen Mönchen rastlos durchgeführte Erneuerung mönchischen Lebens im Kloster, das steht in dürren Sätzen seiner von Johannes geschriebenen Vita. Dort lesen wir von Odo: *Factus est notus regibus, episcopis familiarissimus, magnatibus carus. Quaeque enim monasteria in eorum finibus constructa erant, iuri patris nostri ea tradebant, ut nostro more corrigeret et ordinaret.*<sup>45)</sup>

Daß weltliche und geistliche Große ihre Eigenklöster an ein anderes Kloster, eben an Cluny, übertrugen, wurde zu einem völlig neuen Faktum von größter geschichtlicher Bedeutung. Dadurch verfügte der Abt von Cluny über eine ganze Gruppe freier Klöster. Diese erhielten Anteil an der Freiheit Clunys selbst und traten in die monastische Herrschaft des Abtes von Cluny ein. In solcher freier monastischer Herrschaft füllten die frühen Cluniacenser das Vacuum von Herrschaft aus, in das sie bei der Gründung gestellt worden waren. In der Verbindung Clunys mit anderen Klöstern, die ihm übertragen wurden, konnte die Möglichkeit, daß sich angesichts der effektiven Schutzlosigkeit, die Cluny bei seiner Gründung auf sich genommen hatte, ein Mächtiger zum Schutzherrn Clunys aufwarf, neutralisiert werden. Odo von Cluny ließ nun über den Papst alle Großen, die an den cluniacensisch gewordenen Klöstern Interesse bekundeten, zum Schutz der Cluniacensergemeinschaft verpflichten.<sup>46)</sup> So neu erschien damals dieser Vorgang, daß es Odo von Cluny für notwendig hielt, sich die päpstliche Erlaubnis dafür zu erbitten, daß Cluny von Eigenklosterherren Klöster zur Reform annehmen dürfe.

931 beurkundete der Papst: *Si autem coenobium aliquod ex voluntate illorum, ad quorum dispositionem pertinere videtur, in sua ditione ad meliorandum suscipere consenseritis, nostram licentiam ex hoc habeatis.*<sup>47)</sup> Schon unter Odo ist Cluny also mehr geworden als ein Reformkloster: das Haupt einer freien Gemeinschaft von Klöstern. Welch einzigartige Möglichkeit dem abendländischen Mönchtum so erstmals geschaffen wurde, die Möglichkeit, zwischen bischöflicher und weltlicher Herrschaft allein über sich selbst zu bestimmen, sich in Freiheit selbst zu beherrschen, erfahren wir an dem für jede klösterliche Gemeinschaft entscheidenden Punkt: bei der Abtswahl. Was bis zum sogenannten Investiturstreit in den Klöstern des europäischen Mittelalters da und dort und ab und zu vorgekommen ist, daß ein Abt seinen Nachfolger designierte, und der Konvent dieser Designation in Konsenswahl ohne jeden Einfluß von außen zustimmte, das war nur in einem Kloster Europas durchgehende und unverletzte Regel durch zweihundert Jahre hin: in Cluny.<sup>48)</sup>

44) Vgl. G. ANTONELLI (wie Anm. 25)

45) II, 23 (MIGNE, P. L. 133, Sp. 73 C)

46) Aufzählung bei J. WOLLASCH (wie Anm. 24) S. 97 ff.

47) J.-L. 3584, MIGNE, P. L. 133, Sp. 1057

48) Vgl. G. DE VALOUS, *Le monachisme clunisien des origines au XV<sup>e</sup> siècle* 1<sup>2</sup> (1970) S. 90 f. Man könnte von einer Kombination der Abtswahlbestimmungen aus Benediktsregel und Regula Magistri *in praxi* sprechen; dazu J. WOLLASCH (wie Anm. 2) mit Anm. 169 f.

Für einen weltlichen Großen, der sein Kloster, um es auf Dauer zu sichern, an den König oder an eine Bischofskirche übertrug, mochte es manche Bedenken und Sorgen vor einer mit der eigenen Klosterherrschaft konkurrierenden Herrschaft geben. Gab aber ein Adelige sein Kloster an den Abt über die Gemeinschaft der Cluniacenserklöster, so wußte er, daß ihm daraus nicht eine die eigene Herrschaft gefährdende Rivalität entstand. Odo von Cluny ließ sich bereitwillig zu jeder Klosterreform rufen, auch wenn keinerlei Aussicht bestand, daß das zu reformierende Kloster in das Besitzrecht Clunys überginge. Odo war es nicht darum zu tun, den Rechtsstatus eines von ihm reformierten Klosters zu ändern, dieses in cluniacensischen Besitz zu überführen. Nur wenige der vielen von Odo reformierten Klöster sind nach Odos Reform juristisch mit Cluny verbunden geblieben. Für jene, für die diese Verbindung blieb, war der Wille des jeweiligen Klosterherrn gültig.<sup>49)</sup>

Erinnern wir uns an ein einziges Beispiel: an die Königsabtei S. Benoît-sur Loire.<sup>50)</sup> König Rudolf von Frankreich hatte sie dem Grafen Elisiardus übertragen. Dieser rief Odo von Cluny zur Reform nach Fleury. Odo kam und mit ihm manche Mächtige, darunter Herzog Hugo der Große von Francien. Da stiegen die Mönche von Fleury auf die Dächer des Klosters und begrüßten die Ankömmlinge mit Steinen und Wurfgeschossen. Eine Delegation des Klosters trat mit Königsurkunden heraus, um zu beweisen, daß Fleury nie einem anderen Kloster unterworfen sein könnte. Odo von Cluny unterließ daraufhin den Angriff, indem er Bischöfe und Grafen, die mit ihm gekommen waren, stehen ließ, nach dreitägiger Verhandlung allein das Königskloster betrat und den Mönchen versicherte: *Pacificè veni, adeo ut neminem laedam, nulli noceam, sed ut incorrectos regulariter corrigam.*<sup>51)</sup> Er tastete nicht den Rechtsstand des Benediktisklosters an und wurde schließlich von den Mönchen eingelassen. S. Benoît-sur-Loire ist von Odo reformiert worden. Aber noch im 10. Jahrhundert, unter dem berühmten Abbo von Fleury, ging die Abtei ihre von Cluny unabhängigen Wege. Sie blieb Königskloster und erlangte eigene Ausstrahlungskraft auf andere Klöster bis hin nach England. Doch noch im 11. Jahrhundert blieb in Fleury unvergessen, was Abt Odo von Cluny als Abt von Fleury für das Benediktiskloster getan hatte. Der Text der Benediktspredigt, die Odo am Fest der Translatio s. Benedicti in Fleury gehalten hatte, wurde im 11. Jahrhundert, zusammen mit einem Teil der *Miracula sancti Benedicti*, in einer kostbaren Handschrift abgeschrieben und wie eine Authentik in das Benediktisgrab der Krypta von Fleury gelegt.<sup>52)</sup>

49) Beispiele bei J. WOLLASCH (wie Anm. 24) S. 114, Anm. 100, S. 146, Anm. 9, S. 155; bei E. SACKUR (wie Anm. 35) 1, S. 98; bei G. FERRARI (wie Anm. 25) S. 203 ff.

50) Darüber J. WOLLASCH (wie Anm. 24) S. 107 ff. und A. VIDIER, *L'Historiographie à S. Benoît-sur-Loire et les miracles de Saint-Benoît* (1965) bes. S. 230, 232 f., 118, Anm. 29, S. 166, Anm. 4 u. S. 137 f.

51) *Vita Odonis* von Johannes III,8 (MIGNE, P. L. 133, Sp. 81)

52) Vgl. A. VIDIER (wie Anm. 50) S. 232 f. u. 137 f.

Weil Odo von Cluny königliche, bischöfliche und weltliche Klosterherren davon überzeugen konnte, daß er nicht ihr Herrenrecht antasten, sondern nur mit Zustimmung jeweiliger Herrschaft Mönchtum nach dem *ordo cluniacensis* erneuern wollte, erreichte er, daß ihm Klöster zur Reform geöffnet und auch, mehr und mehr, zu dauerndem Besitz für Cluny übergeben wurden. Cluny hatte unter dem Abbatia Odos bei den adeligen Klosterherren Vertrauen erworben und die Gewißheit vermittelt, daß ihre Herrschaft, wenn sie ihre Klöster an den Abt über die Gemeinschaft der Cluniacenser tradierten, nicht geschmälert, sondern erhöht würde. Clunys freie monastische Herrschaft über Klöster galt als eine Größe, die über irgendwelchen herrschafts- und kirchenpolitischen Komplikationen stand, als eine Größe, die, je länger, desto mehr, Adelsfamilien, die zur Selbständigkeit strebten, auch juristischen und wirtschaftlichen Widerpart gegenüber königlicher, bischöflicher und großadeliger Abhängigkeit bieten konnte. Denn je weiter sich die monastische Herrschaft Clunys über andere Klöster ausdehnte, desto leichter konnte eine Adelsfamilie in Anlehnung an die Gemeinschaft cluniacensischer Klöster der Gefahr begegnen, sich in die Abhängigkeit mächtigerer Adelige, des Königs oder irgendwelcher Bischöfe zu begeben. *Fidelis sancti Petri* von Cluny zu werden konnte eine größere Freiheit bedeuten, als Lehnsman des Herzogs von Aquitanien oder des Herzogs von Burgund oder des Grafen von Mâcon oder eines Bischofs oder des Königs von Frankreich zu sein.<sup>53)</sup> So läßt sich noch besser verstehen, warum Cluny im 10. und 11. Jahrhundert seine Herrschaft über Klöster aus dem Willen der jeweiligen Klosterherren so erstaunlich ausgeweitet hat, bis nach Italien, Spanien und England.

Weil die frühen Cluniacenser die Freiheit, die ihnen bei der Gründung rechtlich, doch ohne wirksamen Schutz verliehen worden war, zu mönchisch-klösterlicher Selbstbestimmung verwirklichen konnten, weil sie gleichzeitig bereit waren, auch jenseits ihrer monastischen Herrschaft über Klöster Mönchtum zu erneuern, um der *indiscreta societas* und *generalis dignitas* aller Christen willen, brachten sie ihrer adeligen Umwelt eine religiöse Bewegung, die sozial ausgerichtet war, doch frei von jeglichen politischen Ambitionen. Ob diese Aussage zutrifft, müßte sich gerade dort erweisen, wo das Werk des cluniacensischen Mönchtums den politischen Ordnungen seiner Zeit begegnete.

Zur Zeit des Abtes Maiolus begann man am Hof der Ottonen Cluny als Partner anzusehen. Otto d. Gr. ließ dem Abt von Cluny die Leitung der Reichsklöster in Italien und Deutschland anbieten,<sup>54)</sup> Otto II., wiederum durch Vermittlung der Kaiserin Adelheid, die Möglichkeit, zum Stuhl Petri aufzusteigen.<sup>55)</sup> Maiolus hat abgelehnt,

53) Selbst Agnes, die Gemahlin des Herzogs Wilhelm V. von Aquitanien, zählte zu den *fideles S. Petri* von Cluny; vgl. dazu J. FECHTER (wie Anm. 26) S. 26–45, bes. S. 36 mit Anm. 92

54) Vita Maioli des Syrus II, 22 (MG SS 4, 651)

55) Vita Maioli des Syrus III, 8 (MG SS 4, 654)

*gregem nolebat dimittere.*<sup>56)</sup> Er wollte seine Herde nicht aufgeben. Ein eindrucksvolles Zeugnis für das Selbstbewußtsein cluniacensischen Mönchtums, das die Gefahr einer Politisierung im Dienst für Kaiser und Reich offenbar erkannt hat! Nach Maiolus ist Odilo hochgeschätzter Ratgeber am ottonischen Hof geworden. Daß man ihm die Angebote, die Maiolus abgelehnt hatte, wiederholt hätte, ist nicht überliefert. Aber es konnte neuerdings gezeigt werden, wie sich Kaiser Heinrich II. vom cluniacensischen Mönchtum, das von Reichsbischöfen und weltlichen Klosterherren nach Lothringen gerufen worden war – ich erwähne nur die Berufung Wilhelms von Dijon nach dem Metzzer Bischofskloster Gorze und die Aktivität des Cluny ergebenden Richard von S. Vanne de Verdun –, so sehr interessieren ließ, daß er, als einziger Kaiser des Mittelalters, der Abtei Cluny selbst im Spätsommer 1022 einen Besuch abgestattet hat.<sup>57)</sup> Dabei sind zwar dem Bischof Meinwerk von Paderborn einige Mönche zur Gründung des Klosters Abdinghof vorübergehend zur Verfügung gestellt worden. Aber weder Odilo von Cluny, noch Wilhelm von Dijon oder Richard von Verdun haben sich auf eine Reform von Klöstern im Reich eingelassen. Heinrich II. mußte sich mit einem Schüler Richards, Poppo von Stablo, begnügen. Die Cluniacenser haben den Dienst für Kaiser und Reich nicht auf sich genommen. Als sie nach der Jahrtausendwende dennoch auf zahlreiche Klöster im Westen des Reiches einwirkten, unternahmen sie es auf Bitten geistlicher und weltlicher Adelliger hin. Deren Klöster machten sie mit dem *ordo cluniacensis* bekannt, jedoch ohne den Versuch, diese Klöster in die rechtliche *libertas* der Cluniacenser und in die monastische Herrschaft Clunys über Klöster hineinzuholen.

Sogar S. Bénigne de Dijon ist unter dem Cluniacenser Wilhelm unbeschadet der cluniacensischen Reform zu eigenem, von den Cluniacensern unterschiedenem Selbstbewußtsein gekommen.<sup>58)</sup> Das gleiche gilt für Gorze oder Fruttuaria oder Fécamp in der Normandie. Diese Klöster blieben in ihrem Rechtsstand und in ihrer Tradition, während sie mit dem *ordo cluniacensis* einen neuen impetus mönchischen Daseins empfangen. Gemeinsam war ihnen nur die Begegnung mit dem *ordo cluniacensis*. Deshalb ist es eine künstliche Unterscheidung, die den überlieferten Quellen wider-

56) Ebd.

57) Dazu und zum folgenden J. WOLLASCH, Kaiser Heinrich II. in Cluny (Frühmittelalterliche Studien 3 [1969]), 327 ff., vgl. BÖHMER-GRAFF, Regesta Imperii II, 4 – D. Regesten d. Kaiserreiches unter Heinrich II. (1971) Nr. 2027 c

58) Dies spiegelt sich auch in den Gebetsverbrüderungen des Klosters; vgl. Karte und Kommentar von I. LIEBRICH im Atlas zur Kirchengeschichte hg. v. H. JEDIN, K. S. LATOURETTE u. J. MARTIN (1970) 48 B. Neue Beobachtungen dazu darf man von der laufenden Untersuchung Liebrichs über die Gemeinschaft von S. Bénigne de Dijon, besonders aus den noch unveröffentlichten necrologischen Zeugnissen, erwarten, sicher auch von der im Handbuch der Deutschen Geschichte hg. v. B. GEBHARDT I<sup>9</sup> (1970) S. 309 Anm. 4 angekündigten Dissertation von N. BULST, Wilhelm von Volpiano, Studien zu einer Klosterreform des ausgehenden 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts (Pariser Historische Studien 1970)

spricht, wenn in der Literatur nach dem Vorgang von P. Kassius Hallinger die Begriffe »Junggorze« und »Jungkluny« gegeneinander geschoben werden.<sup>59)</sup> Der von Hallinger so genannte »Überkluniazenser«<sup>60)</sup> Wilhelm von Dijon war Abt von Dijon, Gorze und Fruttuaria. Warum soll dann das von Wilhelm geleitete Gorze zu »Junggorze« geworden sein,<sup>61)</sup> Dijon eine »Mischobservanz« darstellen<sup>62)</sup> und Fruttuaria als »jungkluniazensisch« gelten?<sup>63)</sup> Alle drei Klöster behielten ihre rechtliche Eigenart und ihre Tradition. Alle drei empfangen jedoch zugleich den herkömmlichen *ordo cluniacensis* des älter, nicht jünger werdenden cluniacensischen Mönchtums und konnten ihn, je nach den lokalen Gegebenheiten, abändern. Darüber aber wachte ein und derselbe Abt, Wilhelm von Dijon. Als zur Zeit des Abtes Odilo geistliche und weltliche Große im Westen des Reiches ihre Klöster cluniacensischem Mönchtum öffneten, ist nicht aus »Altkluny« »Jungkluny« geworden. Vielmehr sind die Cluniacenser ihrer ursprünglichen Haltung, adeligen Klosterherren die Klöster auch dann zu reformieren, wenn diese nicht in das Eigen von Cluny übergingen, noch treu geblieben. Und sie vergaßen in allem kaiserlichen Wohlwollen, das ihnen zuteil wurde, nicht, daß ihre monastische Selbstbestimmung höher stand als reformerische Eroberungen in der »Reichskirche«, die mit der Bindung an den Kaiser hätten bezahlt werden müssen.

Die Cluniacenser suchten nicht politischen Einfluß auf die Klöster des Reiches, sondern reformierten nur dort, wo adelige Klosterherren ihre Klöster nach dem Maßstab cluniacensischen Mönchslebens ausrichten wollten. Daß Cluny unter dem Abbatat Odilos immer mehr zum Maßstab monastischen Daseins im Kloster geworden ist, steht freilich angesichts der Ausbreitung cluniacensischen Mönchtums ins Reich, nach Italien, Spanien und England, wie sie zur Zeit Odilos erfolgte, fest. Dafür spricht auch, daß Äbte, die Heinrichs II. herrscherlichen Zugriff auf ihre Klöster nicht hinnehmen wollten oder vom Kaiser abgesetzt wurden, das Reich verlassen haben und in Cluny Mönche geworden sind – eine Tatsache, die der Forschung bisher unbekannt geblieben war.<sup>64)</sup> Schon im Besitz monastischer Selbstbestimmung und eigenständiger

59) Dazu J. WOLLASCH (wie Anm. 2) Anm. 177 ff.

60) Z. B. in Gorze – Kluny (1950/1951) (Studia Anselmiana 22–25) Bd. 1, 324

61) Vgl. auch die behutsame Kritik von K. U. JÄSCHKE, Zur Eigenständigkeit einer Junggorzer Reformbewegung (Z. f. Kirchengesch. 81 [1970], 17 ff.)

62) Dazu sind Aussagen von N. BULST (wie Anm. 58) zu erwarten.

63) Von diesem Sprachgebrauch haben sich auch H. H. KAMINSKY, Zur Gründung von Fruttuaria durch den Abt Wilhelm von Dijon (Z. f. Kirchengesch. 77 [1966], 238 ff. und H. JAKOBS, Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien (Kölner Histor. Abh. 16, 1968) nicht getrennt.

64) Dazu einstweilen J. WOLLASCH (wie Anm. 57) S. 341 mit Anm. Die hier gemachten Aussagen werden, ohne daß die dafür zugrunde liegenden, ebd. aufgeführten Quellen erklärt würden, bezweifelt von E. WISPLINGHOFF, Untersuchungen zur frühen Geschichte der Abtei St. Maximin bei Trier (Qu. u. Abh. z. mittelh. Kirchengesch. 12, 1970) S. 53 Anm. 170

Herrschaft über Klöster, die ihnen rechtlich zugehörten, hatten es die Cluniacenser gar nicht notwendig, sich politisch zu engagieren.

Es ist bezeichnend, daß sich die Widerstände, die Cluny seit dem Abbatat Odilos zu spüren bekam, nicht von weltlichen Klosterherren her regten, schon gar nicht vom Kaiser her – noch Heinrich III. wußte für seinen Sohn keinen geeigneteren Paten zu finden als Abt Hugo von Cluny<sup>65)</sup> – sondern, daß sich diese Widerstände bei Bischöfen äußerten und unter Mönchen, die nach dem Willen ihrer Klosterherren den *ordo cluniacensis* annehmen sollten. Weil die von Cluny geübte Herrschaft eine monastisch-kirchliche war, erregte sie bei Bischöfen und Mönchen, nicht aber im Bereich weltlicher Herrschaft Widerspruch. Am bekanntesten ist die Satire, die Bischof Adalbero von Laon an König Robert II. von Frankreich gerichtet hat.<sup>66)</sup> Darin erscheinen die Cluniacenser als Prototyp eines Mönchtums, das für eine *transformatio ordinis*<sup>67)</sup> verantwortlich gewesen wäre; *transformatio ordinis* insofern, als der zur Herrschaft und zur Wahrung des Rechts berufene Adel sich im Dienst des Mönchtums verfangen habe, während die zur Demut berufenen Mönche sich herrscherlich gebärdeten, nach dem Bischofsamt griffen. Bei aller Paradoxie im Carmen Adalberonis kann man doch wohl deutlich erkennen, daß die Anziehungskraft, die von der monastisch-kirchlichen Herrschaft Clunys auf den Adel ausging, dem Bischof wie eine Umkehrung aller Ordnung vorkam. Wenn Adalbero den Abt Odilo als *rex Oydelo Cluniacensis* apostrophierte,<sup>68)</sup> dessen Mönchtum als eine *militia* darstellte,<sup>69)</sup> so mochte er damit zielsicher ausgesprochen haben, wie sich viele Adelige den Abt von Cluny vorstellten, wie sie sich die von Cluny propagierte benediktinische Idee der *militia* für Christus aneigneten.

Stärker freilich als episkopale und monastische Widersprüche gegen die monastisch-kirchliche Herrschaft Clunys sollte sich der Sog dieser Herrschaft *sui generis* auf die Kirche im 11. Jahrhundert auswirken. Das geschah offenkundig, als die Regierung in Cluny von Odilo auf Hugo übergegangen war, also gleichzeitig mit dem für Papsttum und Kirche bedeutsamen Pontifikat Leos IX. Zu dessen engstem Kreis von Mitarbeitern hat ja Hugo von Cluny gehört.<sup>70)</sup> Ich kann jetzt nicht aus den cluniacensischen Necrologien die erstaunliche Reihe von Bischöfen vorführen, die als Freunde

65) MG DH III 263

66) Hg. v. G. A. HUCKEL, Les poèmes satiriques d'Adalbéron (Bibl. de la Fac. des Lettres de l'Univ. de Paris 13, 1901) S. 129 ff., dazu C. ERDMANN, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (1935) (Neudruck 1955) S. 338 ff. mit Korrekturen

67) Ed. G. A. HUCKEL (wie Anm. 66) v. 33 ff.

68) Ebd. v. 80 ff.

69) Ebd.

70) Vgl. E. STEINDORFF, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich III. 2 (1881 – Neudruck 1963), 74 Anm. 2 mit dem problematischen Zeugnis Bonizos; H. DIENER, Das Itinerar des Abtes Hugo von Cluny (Neue Forschungen [wie Anm. 24] S. 357) erwähnt diese Begegnung Leos mit Hugo nicht.

oder auch als Gegner Clunys ihr bischöfliches Amt mit der cluniacensischen Mönchskutte vertauscht haben, und die Reihe der Cluniacensermönche, die Bischöfe geworden sind.<sup>71)</sup> Erinnerung sei nur daran, daß Leos IX. Nachfolger, Papst Viktor II., ehemals Bischof Gebhard von Eichstätt, zu den *familiares* Clunys gehörte,<sup>72)</sup> daß Viktors II. Nachfolger Stephan IX. und Nikolaus II. die Mönchsgelübde für Cluny abgelegt haben,<sup>73)</sup> und daran, daß die in der Geschichte einmalige Reihe von Mönchspäpsten (Stephan IX., Nikolaus II., Gregor VII., Viktor III., Urban II., Paschalis II. und Gelasius II.) nicht erst mit Gregor VII. begonnen hat, sondern mit Stephan IX. und Nikolaus II. Die durch das Zeitalter des sogenannten Investiturstreites regierende Reihe der Mönchspäpste stellte das Echo der Kirche auf das Reformmönchtum dar. Sie begann mit Päpsten, die sich für das cluniacensische Mönchtum entschieden hatten, so, wie das hochmittelalterliche Reformmönchtum seine früheste und stärkste Gestaltung im cluniacensischen Mönchtum erfahren hatte. Wir müssen bedenken, was es der Führungsschicht in Kirche und Welt sagte, wenn nach der Mitte des 11. Jahrhunderts zwei Päpste nacheinander Cluniacensermönche waren, und danach fünfmal nacheinander Mönche den Stuhl Petri bestiegen haben, darunter der ehemalige Cluniacenserprior Urban II. und der Monte Cassineser Gelasius II., der sich seine Grablege in Cluny bereitet hat.<sup>74)</sup>

In dieser Zeit, da die Kirchen- und Klösterherrschaft der Laien leidenschaftlich angegriffen wurde, mochte sich die monastisch-kirchliche Herrschaft über Klöster und Kirchen, die Cluny innehatte, als Vorbild kirchlicher libertas anbieten. In dieser Zeit, da sich das Papsttum erneuerte, zuerst in der Neuordnung der Papstwahl, konnte die freie Abtwahl in Cluny als herausragender Orientierungspunkt gelten. Wenn gleichzeitig der Kampf für ein reines Priestertum, frei von Simonie und Konkubinat, immer höhere Wellen schlug, lag es nahe, auf die hundertfachen Reserven mönchischen Priestertums in den Klöstern der freien Cluniacensergemeinschaft zurückzugreifen. Gregor VII. hat es getan, als er von Abt Hugo Mönche anforderte, um sie zu Bischöfen zu ordinieren.<sup>75)</sup> Diese Situation wird man im Blick halten müssen, um zu verstehen, warum sich in Cluny zwischen Odilo und Hugo manches geändert hat.

Unter dem Abbatat Hugos begann die von Cluny geübte monastische Herrschaft über die Reform der Cluniacenser zu dominieren. Abt Hugo stellte, bevor er ein Kloster zu reformieren einwilligte, bestimmte Bedingungen rechtlicher Art. Von ihm wissen wir, daß er manche Klöster, die Cluny geistig, dem ordo nach nahestanden, in

71) Dazu vorläufig die Angaben bei J. WOLLASCH, Ein cluniacensisches Totenbuch aus der Zeit Abt Hugos von Cluny (Frühmittelalterliche Studien I [1967], 436 f.)

72) J. WOLLASCH, Die Wahl des Papstes Nikolaus II. in: Adel und Kirche. GERD TELLENBACH zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern hg. v. J. FLECKENSTEIN u. K. SCHMID (1968) S. 209 ff.

73) Ebd. S. 209–220

74) Darüber J. WOLLASCH (wie Anm. 72) S. 220

75) J.-L. 5056, *Historiae Tornacenses* IV, 1 (MG SS 14, 340 f.)

juristische Abhängigkeit von Cluny bringen wollte.<sup>76)</sup> Dazu kam es, weil mit dem beginnenden Investiturstreit den Cluniacensern vom Reformpapsttum selbst bestätigt wurde, daß ihre Herrschaft über Kirchen und Klöster eine unangreifbare, erstrebenswerte wäre.<sup>77)</sup> So ist es wohl kaum ein Zufall, daß gerade unter Abt Hugo das cluniacensische Mönchtum seinen Anspruch, *ecclesia, Cluniacensis ecclesia* zu sein, ausprägte; kein Zufall, daß Hugo von Cluny in Canossa seine Vermittlung zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. herbeiführen konnte.<sup>78)</sup>

Im Investiturstreit erwies sich Cluny als die Größe, die in der Selbstbestimmung ihres Mönchtums zwischen den zu Gegnern gewordenen Führungsmächten Papsttum und Kaisertum zu stehen vermochte. Daher brauchen wir uns nicht darüber zu wundern, daß Cluny gleichzeitig seine Anziehungskraft auf weltlichen und geistlichen Adel aufs höchste gesteigert hat, daß unter Hugo von Cluny die Regensburger Ulrich und Gerald, der Erzbischof Siegfried von Mainz, der Markgraf Hermann von Baden, der Herzog von Burgund und andere, schwer zu zählende geistliche und weltliche Große das Mönchtum in Cluny auf sich genommen haben.<sup>79)</sup> Diese *conversiones* hatten gewiß, in der zunehmenden Nähe des Investiturstreites, auch bestimmte politische Akzente. Deshalb aber mit Hermann Jakobs von einem Weg zu sprechen, der von Cluny zum Gegenkönigtum Rudolfs von Rheinfelden geführt hätte,<sup>80)</sup> ist mir nicht möglich. Eine solche Vorstellung, auch wenn sie jene andere eines Weges von Cluny zu Gregor VII. ablösen möchte, hat im Hintergrund zu stark den von Hallinger eingeführten und, wie schon gesagt, den Quellen widersprechenden Begriff einer »jungcluniacensischen« Bewegung. Mit der historischen Größe des alten Cluny ist eine solche Interpretation von der Überlieferung her nicht in Einklang zu bringen. Wenn Hermann Jakobs trotz eigener Bedenken die Antithese wagte, im Reichsmönchtum hätte man für Kaiser und Reich gebetet, im cluniacensischen Mönchtum aber für einen Adel eigenen Rechts,<sup>81)</sup> so spricht dagegen nicht nur das Zeugnis von Necrolo-

76) Z. B. in S. Martial de Limoges (vgl. H. DIENER, Das Verhältnis Clunys zu den Bischöfen (Neue Forschungen [wie Anm. 24] S. 291 f.), in Selz im Unterelsaß (vgl. J. WOLLASCH, Das Grabkloster der Kaiserin Adelheid in Selz am Rhein, (Frühmittelalterliche Studien 2 [1968], 135 ff.) und ohne auf diese Problematik einzugehen H. BANNASCH, Zur Gründung und älteren Geschichte des Benediktinerklosters Selz im Elsaß (ZGO 117 [1969], 97 ff.) oder im Spiegel der Prioratserwerbungen Clunys z. Zt. des Abtes Hugo (vgl. I. LIEBRICH, Die Klosterreform von Cluny = Karte und Kommentar im Atlas zur Kirchengesch. [wie Anm. 58] 47)

77) Vgl. stellvertretend für mehrere Zeugnisse die Urkunde des Papstes Gregor VII. für SS. Facundus u. Primitivus in Sahagùn von 1083: J.-L. 5263, L. SANTIFALLER, Quellen und Forschungen zum Urkunden- und Kanzleiwesen P. Gregors VII. 1, (1957) (Studi e Testi 190) Nr. 209

78) Über diese G. TELLENBACH, Zum Wesen der Cluniacenser (Saeculum 9 [1958], S. 378)

79) Zu diesen Beispielen J. WOLLASCH (wie Anm. 2) Kap. 3

80) Vgl. H. JAKOBS (wie Anm. 63) S. 239 ff. u. 274

81) Ebd. S. 279



gien aus dem Reich und solchen aus der *Cluniacensis ecclesia*,<sup>82)</sup> sondern allein schon der Brief Hugos von Die an die Gräfin Mathilde von Canossa, in dem der päpstliche Legat den Cluniacensern vorgeworfen hat, daß diese sogar für den exkommunizierten und abgesetzten Kaiser am Karfreitag gebetet hätten.<sup>83)</sup> Ein Zeugnis, das ganz und gar mit den anderen Zeugnissen, die wir über Hugos von Cluny Stellung zwischen Kaiser und Papst kennen, übereinstimmt. Der Einfluß, den Cluny unter dem Abbatat Hugos auf den Adel insgesamt, außerhalb des Reiches und im Reich ausgeübt hat, vollzog sich oberhalb politischer Konfrontation und ging tiefer, als es in aktueller politischer Zuspitzung geschehen konnte.

82) Beispiele bei J. WOLLASCH (wie Anm. 2) Kap. 2 u. 3 u. ders. (wie Anm. 71) passim

83) MANSI, *Sacrorum Conciliorum Nova et Amplissima Collectio* 20 (1902 – Nachdruck 1960) Sp. 634